

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Soziale Absicherung von selbständigen Künstler:innen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novellierung des K-SVFG und übersichtliche Darstellung aller den KSVF betreffenden Bestimmungen

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund		0	-11.739	-11.739	-11.739	-11.739
Nettofinanzierung Länder		0	-3.493	-3.493	-3.493	-3.493
Nettofinanzierung Gemeinden		0	-2.048	-2.048	-2.048	-2.048
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		<b>0</b>	<b>-17.280</b>	<b>-17.280</b>	<b>-17.280</b>	<b>-17.280</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

## **Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 aufgehoben und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert wird**

Einbringende Stelle: BMKÖS

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 aufgehoben und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
		Letzte	
Erstellungsjahr:	2023	Aktualisierung:	7. Juni 2023

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung nachhaltig stabiler Rahmenbedingungen für die zeitgenössische Kunst und deren Vermittlung (Untergliederung 32 Kunst und Kultur - Bundesvoranschlag 2023)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Seit 1950 wird in Österreich parallel zum monatlich zu entrichtenden Programmentgelt für den ORF und zur Gebühr für die Rundfunkempfangseinrichtungen eine zweckgebundene Abgabe zur Förderung zeitgenössischen Kunstschaffens (Kunstförderungsbeitrag) eingehoben. Die Einnahmen aus diesem Kunstförderungsbeitrag (rd. 18 Mio. Euro lt. BVA 2023) werden gemäß der § 9 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufgeteilt. Im Zuge der geplanten Umstellung der bisherigen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Entkoppelung von Rundfunkempfang und Rundfunkgebühren im Sinne einer Ausgestaltung als Haushaltsabgabe, soll der bisher im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geregelte Kunstförderungsbeitrag als Bundesabgabe entfallen.

Im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 sind außerdem Regelungen betreffend die Bundesabgaben zur Finanzierung der Aufgaben des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) verankert. Die Regelungen zur Abgabeneinhebung im Kunstförderungsbeitragsgesetz sollen direkt in das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz übernommen werden, sodass weiterhin die Finanzierung des KSVF über Bundesabgaben sichergestellt werden kann.

Der KSVF leistet bescheidmäßig Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der selbständigen Künstlerinnen und Künstler zu deren Entlastung, kann seit 2015 in besonderen Notfällen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Beihilfen gewähren (=“Unterstützungsfonds“) und hebt die Abgaben zur Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz ein.

Die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, beträgt 8,72 EUR pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und die Abgabe für Kabelnetzbetreiber monatlich 0,25 EUR pro Empfangsberechtigten. Im Jahr 2022 wurde für 89

Kabelnetzbetreiber und 87 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt (Quelle: KSVF, Jahresabschluss 2022).

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die aktuellen Bestimmungen im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 bleiben bestehen. Neben der geplanten Haushaltsabgabe würde weiterhin eine zweckgebundene Abgabe zur Förderung zeitgenössischen Kunstschaffens (Kunstförderungsbeitrag) eingehoben.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Bereitstellung der erforderlichen Daten durch den KSVF an die Fachabteilung des BMKÖS, insb. Jahresabschluss

## **Ziele**

### **Ziel 1: Soziale Absicherung von selbständigen Künstler:innen**

Beschreibung des Ziels:

Sicherstellung der finanziellen Mittel für die gesetzliche Aufgabenerfüllung des KSVF, insbesondere Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der Künstler:innen

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung des K-SVFG und übersichtliche Darstellung aller den KSVF betreffenden Bestimmungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Abgabenvolumen

Ausgangszustand 2021: 8,2 Mio. €

Zielzustand 2029: 9,0 Mio. €

Jahresabschluss KSVF 2021

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Novellierung des K-SVFG und übersichtliche Darstellung aller den KSVF betreffenden Bestimmungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben des KSVF wurde mit BGBl. I Nr. 132/2000 im Kunstförderungsbeitragsgesetz die betreffende Grundlage für einerseits eine Kabelrundfunkgebühr und andererseits eine Geräteabgabe verankert. Diese Regelungen sollen nun im Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz selbst verankert werden. Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen werden daher vom Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 in das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz übernommen und darin die Systematik der geltenden Abgabepflicht fortgeführt. Zusätzlich wird damit für eine übersichtliche und einheitliche Darstellung aller den KSVF betreffenden Bestimmungen in einem Gesetz gesorgt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Soziale Absicherung von selbständigen Künstler:innen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Inkrafttreten des K-SVFG

Ausgangszustand: 2023-04-18	Zielzustand: 2024-01-01
Geltende Rechtslage hinsichtlich der Finanzierung des KSVF im Kunstförderungsbeitragsgesetz	Übernahme der Regelungen zu den Abgaben in das K-SVFG ist in Kraft.

## Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Erträge</b>	<b>-72.000</b>	<b>0</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>
davon Bund	-49.836	0	-12.459	-12.459	-12.459	-12.459
davon Länder	-13.972	0	-3.493	-3.493	-3.493	-3.493
davon Gemeinden	-8.192	0	-2.048	-2.048	-2.048	-2.048
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>-2.880</b>	<b>0</b>	<b>-720</b>	<b>-720</b>	<b>-720</b>	<b>-720</b>
davon Bund	-2.880	0	-720	-720	-720	-720
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-69.120</b>	<b>0</b>	<b>-17.280</b>	<b>-17.280</b>	<b>-17.280</b>	<b>-17.280</b>
davon Bund	-46.956	0	-11.739	-11.739	-11.739	-11.739
davon Länder	-13.972	0	-3.493	-3.493	-3.493	-3.493
davon Gemeinden	-8.192	0	-2.048	-2.048	-2.048	-2.048
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Einzahlungen</b>	<b>-72.000</b>	<b>0</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>
davon Bund	-49.836	0	-12.459	-12.459	-12.459	-12.459
davon Länder	-13.972	0	-3.493	-3.493	-3.493	-3.493
davon Gemeinden	-8.192	0	-2.048	-2.048	-2.048	-2.048
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>-2.880</b>	<b>0</b>	<b>-720</b>	<b>-720</b>	<b>-720</b>	<b>-720</b>

davon Bund	-2.880	0	-720	-720	-720	-720
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-69.120</b>	<b>0</b>	<b>-17.280</b>	<b>-17.280</b>	<b>-17.280</b>	<b>-17.280</b>
davon Bund	-46.956	0	-11.739	-11.739	-11.739	-11.739
davon Länder	-13.972	0	-3.493	-3.493	-3.493	-3.493
davon Gemeinden	-8.192	0	-2.048	-2.048	-2.048	-2.048
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

## Unternehmen

### Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die bestehende Abgabensituation ändert sich weder für gewerbliche Betreiber einer Kabelrundfunkanlage (§ 1 Abs. 1 Z 2 KFBG) noch für diejenigen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 3 KFBG), die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, Decoder) in den Verkehr bringen.

Im Jahr 2022 wurde für 89 Kabelnetzbetreiber und 87 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt (Quelle: KSVF, Jahresabschluss 2022).

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Erläuterung zur Bedeckung:

Auf Basis des BVA 2023 ergeben sich Minderreinnahmen iHv € 18,0 Mio., die nach Abzug der Einhebungsvergütung für die GIS iHv 4% als Ertragsanteile gemäß dem FAG 2017 auf den Bund mit 67,934%, auf die Länder mit 20,217% und auf die Gemeinden mit 11,849% verteilt werden. Der Einhebungsvergütung steht der Entfall der korrespondierenden zweckgebundenen Ausgaben in der UG 15 gegenüber.

Der Entfall des Kunstförderungsbeitrages führt zu keiner Mittelreduktion in der „Untergliederung 32: Kunst und Kultur“, da seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen der Bundesfinanzgesetze und des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes Budgetmittel in vergleichbarer Höhe (durchschnittlich jährlich 12 Millionen Euro auf Basis der Werte 2010 bis 2022) zur Verfügung gestellt werden.

#### Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		-720	-720	-720	-720
Länder					

Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		0	-720	-720	-720

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Einhebungsvergütung Bund g GIS				1	-720.000,00	1	-720.000,00	1	-720.000,00	1	-720.000,00

Die Einhebungsvergütung an die GIS, die in der UG 15 als zweckgebundene Aufwendung budgetiert wurde, entfällt aufgrund der Aufhebung des Kunstförderungsbeitrages.

#### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		-12.459	-12.459	-12.459	-12.459
Länder		-3.493	-3.493	-3.493	-3.493
Gemeinden		-2.048	-2.048	-2.048	-2.048
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-18.000	-18.000	-18.000	-18.000

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Kunstförderungsbeitr rag Kultur	Bund	1	-1.761.000,00	1	-1.761.000,00	1	-1.761.000,00	1	-1.761.000,00	1	-1.761.000,00
Kunstförderungsbeitr rag Kunst	Bund	1	-9.978.000,00	1	-9.978.000,00	1	-9.978.000,00	1	-9.978.000,00	1	-9.978.000,00
Kunstförderungsbeitr rag	Länder	1	-3.493.000,00	1	-3.493.000,00	1	-3.493.000,00	1	-3.493.000,00	1	-3.493.000,00

Kunstförderungsbeitrag Gemeinden	1	-2.048.000,00	1	-2.048.000,00	1	-2.048.000,00	1	-2.048.000,00
Kunstförderungsbeitrag Bund - GIS-Anteil	1	-720.000,00	1	-720.000,00	1	-720.000,00	1	-720.000,00

Auf Basis des BVA 2023 ergeben sich Minderreinnahmen iHv € 18,0 Mio., die nach Abzug der Einhebungsvergütung für die GIS iHv 4% als Ertragsanteile gemäß dem FAG 2017 auf den Bund mit 67,934%, auf die Länder mit 20,217% und auf die Gemeinden mit 11,849% verteilt werden. Der Einhebungsvergütung steht der Entfall der korrespondierenden zweckgebundenen Ausgaben in der UG 15 gegenüber.

Der Entfall des Kunstförderungsbeitrages führt zu keiner Mittelreduktion in der „Untergliederung 32: Kunst und Kultur“, da seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen der Bundesfinanzgesetze und des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes Budgetmittel in vergleichbarer Höhe (durchschnittlich jährlich 12 Millionen Euro auf Basis der Werte 2010 bis 2022) zur Verfügung gestellt werden.



### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li> <li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li> </ul>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.006

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.5.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 07.06.2023 13:08:43

WFA Version: 1.4

OID: 767

A0|B0|D0|I0